Informationsschrift Nr. 18
zur Künstlersozialabgabe

KÜNSTLER SOZIALKASSE

Durchführung von Betriebsprüfungen

Einführung

Mit dem 3. KSVG-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für die Durchführung von Betriebsprüfungen aufgeteilt. Für die Zeit ab 01. Juli 2007 überwacht die Künstlersozialkasse die Entrichtung der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern die Entrichtung der Künstlersozialabgaben durch diese Unternehmer. Aufgrund der Ermächtigung in § 35 Abs. 2 KSVG hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die am Schluss dieser Informationsschrift abgedruckte KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (KSVG-BÜVO) erlassen. In dieser Verordnung werden u. a. Art und Umfang von Betriebsprüfungen, die Mitwirkungspflichten der Unternehmen und die sich aus der Betriebsprüfung ergebenden Maßnahmen geregelt.

1. Form der Prüfung

Die KSK und die Träger der Rentenversicherung können die Überwachung im Sinne von § 35 KSVG in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer Außenprüfung durchführen (§ 1 Abs. 2 KSVG-BÜVO).

- **Außenprüfung**
  Die Außenprüfung wird regelmäßig in den Geschäftsräumen des abgabepflichtigen Unternehmers durchgeführt. Sind keine besonderen Geschäftsräume vorhanden, so kann die Prüfung im Einvernehmen mit den Betroffenen in der Wohnung oder an einem anderen von der KSK vorgeschlagenen Ort oder im Hause der KSK stattfinden.
  Mit Zustimmung aller Beteiligten kann die Prüfung auch im Hause eines Bevollmächtigten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) des Unternehmers erfolgen.

- **Schriftliche Prüfung**
  Die KSK oder die Träger der Rentenversicherung fordern die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen auf dem schriftlichen Wege bei dem Unternehmer an. Der Unternehmer übersendet die Unterlagen an die anfordernde Stelle, wo die Vollständigkeit der Aufzeichnungen und die Korrektheit der Meldungen überprüft wird.

2. Vorbereitung der Prüfung

Während die Innenprüfung ohne besondere Vorbereitung auskommt, ist es vor allem im Interesse des Unternehmens sinnvoll, die Außenprüfung effektiv und umfassend vorzubereiten. Ziel dieser Vorbereitung ist es, die Prüfung vor Ort in möglichst kurzer Frist durchzuführen und so die damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Betriebsabläufe auf ein Minimum zu reduzieren. Zu den Mitwirkungspflichten des Unternehmers siehe Ziff. 5.

a) Anforderung von Unterlagen

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen. Anders wäre es den Unternehmern auch nicht möglich, nach Ablauf eines Jahres die Summe dieser Entgelte an die KSK zu melden. Damit nehmen die Aufzeichnungen eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Prüfung ein. (Zu Art und Umfang der Aufzeichnungen siehe die Informationsschrift Nr. 17 der KSK).

Die Aufzeichnungen werden in der Regel mit der Prüfungsankündigung und Terminierung der Außenprüfung bei dem Unternehmer angefordert. Soweit dies zweckdienlich ist, können hier auch weitere Unterlagen oder Auskünfte schon im Voraus angefordert werden (sh. Ziff. 4a).

b) Zeitpunkt der Prüfung

Die Außenprüfung wird mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich angekündigt. Ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Frist kann die Prüfung durchgeführt werden, wenn der Prüfungszweck gefährdet erscheint.
Eine Verlegung des vorgegebenen Prüftermins kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein Antrag auf Terminänderung muss begründet werden. Die Gründe für die Verhinderung sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.

Nicht ausreichend für eine Terminverschiebung ist z. B. der Urlaub des zuständigen Sachbearbeiters oder anderweitige Termine, die nach der Prüfungsankündigung vereinbart wurden.
Kann die Prüfung an dem vorgesehenen Termin aufgrund Pflichtversäumnis des Unternehmers nicht durchgeführt werden, können dem Unternehmer die dadurch entstandenen Kosten – insbesondere die Reisekosten des Betriebsprüfers – auferlegt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 3 KSVG).

c) Hemmung der Verjährung

Die Verjährung von Beitrags- und Abgabeforderungen ist für die Dauer einer Betriebsprüfung gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem ersten Tag der Prüfung und endet mit der Bekanntgabe des Abgabebescheides, spätestens sechs Kalendermonate nach Abschluss der Prüfung. Wird die Prüfung auf Wunsch des Unternehmers aufgeschoben, beginnt die Hemmung mit dem ursprünglich in der Prüfungsankündigung bestimmten Prüftermin.

3. Gegenstand der Prüfung (Abgabegrundlagen)

Im Regelfall wird bei den abgabepflichtigen Unternehmen geprüft, ob die Künstlersozialabgabe in der richtigen Höhe entrichtet worden ist. Hier wird es vor allem darum gehen, die Korrektheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen des Unternehmens und der daraus resultierenden Meldungen festzustellen und ggf. Nachforderungen zu erheben oder Erstattungen zu veranlassen.
Gegenstand der Prüfung ist natürlich immer auch die grundsätzliche Abgabenpflicht nach dem KSVG. Sofern im schriftlichen Verfahren die Feststellung der Abgabepflicht nicht eindeutig möglich ist, wird der Betriebsprüfdienst vor Ort insbesondere die Abgabepflicht gemäß § 24 KSVG für das betroffene Unternehmen prüfen.

4. Umfang der Prüfung

a) Vorlagepflichten

Die Prüfung erstreckt sich auf alle in § 7 KSVG-BÜVO genannten Unterlagen. Dazu gehören neben den Aufzeichnungen gem. § 28 KSVG und Meldungen gem. § 27 KSVG insbesondere

- die Vertragsunterlagen über künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen Hierzu gehören schriftliche Verträge,

KSK©

Notizen über mündliche Vertragsabsprachen sowie sämtliche Abrechnungsunterlagen (z. B. Quittungen, Rechnungen, Gutschriften), die mit der Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zusammenhängen, auch wenn diese Verträge nicht direkt mit dem Künstler/Publizisten selbst, sondern mit anderen – ggf. selbst künstlersozialabgabepflichtigen – Unternehmern abgeschlossen wurden.

- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen über künstlersozialabgabepflichtige Tatbestände enthalten können.

  Neben den Sach- und Personenkonten werden u. a. auch Kostenrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahme-Überschussrechnungen sowie Bilanzansätze einschl. der dazugehörenden Belege überprüft.

- die Meldungen an andere Sozialversicherungsträger einschl. der dazugehörigen Lohnunterlagen.

  Zur Prüfung der Frage, ob der Künstler/Publizist seine Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung oder in selbständiger Tätigkeit erbringt, ist es notwendig, die oben genannten Meldungen und Lohnunterlagen einzusehen.

- Auszüge aus den Prüfberichten und Prüfungsmitteilungen der Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger.

  Die Beurteilung der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit ist insbesondere zur Frage der Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung relevant.

b) Auskunftspflichten

Die Unternehmen sind verpflichtet, Auskunft zu geben über

- Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Entgeltempfänger im Sinne von § 25 KSVG
  Um die Vollständigkeit der Aufzeichnungen zu überprüfen, ist es notwendig, die Zuordnung einzelner Entgelte zu bestimmten Personen nachzuvollziehen.
- die gezahlten Entgelte
- die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten tätig geworden sind
- die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 KSVG.

c) Verwendung maschineller Aufzeichnungsverfahren (EDV)

Vielfach werden insbesondere bei größeren Unternehmen die Aufzeichnungen mit Hilfe maschineller Aufzeichnungsverfahren (EDV) erstellt. In diesen Fällen gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Prüfung der übrigen Sozialversicherungsträger (Anlage 3 zur Beitragsüberwachungsverordnung).

Im Rahmen der Betriebsprüfung haben die abgabepflichtigen Unternehmer die in der EDV gespeicherten Aufzeichnungen des Unternehmens lesbar zu machen bzw. auszudrucken. Dies gilt auch für sämtliche Unterlagen, zu deren Vorlage der Unternehmer verpflichtet ist. Die Aufzeichnungen müssen dem § 28 KSVG genügen, d. h. insbesondere alle notwendigen Daten enthalten.

Daneben ist bei der Anwendung elektronischer Datenverarbeitung die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Verfahrensdokumentation Gegenstand der Prüfung. Das bedeutet, dass der Aufbau sowie die Buchung der nach dem KSVG notwendigen Aufzeichnungen aus der Verfahrensdokumentation eindeutig ersichtlich sein muss. Hierzu gehören sowohl die Verarbeitungsregeln einschließlich Kontroll- und Abstimmungsverfahren, die Fehlerbehandlung, die Sicherungsmechanismen sowie die Organisation der manuellen Vor- und Nachbehandlung von Daten. Änderungen des automatischen Aufzeichnungsverfahrens sind in der Dokumentation jeweils so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist.

d.) Stichproben

Im Einzelfall kann sich die Prüfung auf Stichproben beschränken (§ 2 Abs. 2 KSVG-BÜVO).

e) Nachholung von Aufzeichnungen

Wenn sich im Rahmen der Prüfung herausstellt, dass ein wesentlicher Teil der Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten nicht aufgezeichnet und gemeldet wurde, wird der prüfende Träger den Unternehmer auffordern, nach Maßgabe seiner Prüffeststellungen die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen und anschließend unter Vorlage der korrigierten Aufzeichnungen Nachmeldungen abzugeben.

5. Mitwirkungspflicht des Unternehmens

Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, an der Feststellung der Abgabepflicht bzw. der Ermittlung der Höhe der Künstlersozialabgabe mitzuwirken. Für die Durchführung der Prüfung ist es unerlässlich, dass auf Seiten der Abgabepflichtigen sachkundige Mitarbeiter für Auskünfte und Erläuterungen während der Prüfung zur Verfügung stehen, die zu prüfenden Unterlagen ordentlich vorbereitet und verfügbar sind bzw. aus der Datenverarbeitung jederzeit abgerufen werden können.

Soweit es wegen des Umfangs der zu prüfenden Unterlagen oder Daten erforderlich ist, können die Unterlagen des Unternehmens auf Kosten des prüfenden Trägers fotokopiert werden (§ 11 Abs. 3 KSVG-BÜVO).

Als besondere Mitwirkungspflicht ist neben den Vorlage- und Auskunftspflichten besonders geregelt, dass die Unternehmen den Betriebsprüfern einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung stellen (§ 11 Abs. 1 KSVG-BÜVO).

6. Abschluss der Prüfung

a) Schlussbesprechung

Das Prüfergebnis wird dem Unternehmer grundsätzlich im Rahmen einer Schlussbesprechung erläutert. Soweit dies erforderlich ist, kann dem Unternehmer darüber hinaus eine Frist zur Stellungnahme zum Prüfergebnis eingeräumt werden.

b) Prüfbescheid

Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, fertigt die KSK oder der Rentenversicherungsträger einen Prüfbescheid aus. Hat die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt, so reicht hierüber eine einfache Mitteilung aus. Der Prüfbescheid wird häufig schon im Rahmen der Schlussbesprechung oder unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erteilt werden können.

c) Mängelbeseitigung

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel – insbesondere zu Art und Umfang der Aufzeichnungspflichten – festgestellt, so sind die Unternehmen verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die prüfende Stelle kann hierzu Fristen setzen und Auflagen erteilen und ggf. eine Mitteilung des Unternehmers über die Mängelbeseitigung fordern.

Ggf. erteilt die KSK oder der Rentenversicherungsträger Auflagen dahin, dass die Aufzeichnungen und Meldungen nach Maßgabe des Prüfergebnisses von dem Unternehmer in angemessener Frist korrigiert werden.
Bei groben Mängeln der Aufzeichnungen kann der Prüfer aufgrund seiner Feststellungen eine Schätzung der nach zu erhebenden Künstlersozialabgaben vornehmen. Dies wird regelmäßig dann geschehen, wenn die eingeplante Prüfdauer nicht ausreicht, die Mängel vor Ort zu erkennen und zu beseitigen.

Ihre Künstlersozialkasse

Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung)

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundsätze

(1) Die Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht. Die Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber wird von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p Abs. 1 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensordnung überwacht.

(2) Die Überwachung kann in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer Außenprüfung erfolgen.

§ 2
Gegenstand

(1) Gegenstand der Prüfung sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die maßgebend sind für die Feststellung

1. der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse (Beitragsgrundlagen),
2. der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe (Abgabegrundlagen).

(2) Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

KSK©

§ 3
Zeitpunkt

(1) Die Künstlersozialkasse bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung; dabei bestimmt sie bei der Prüfung der Versicherten den Zeitpunkt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Prüfung der Versicherten soll erfolgen, wenn

1. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, oder
2. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Versicherte über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen Angaben nicht gemacht haben, oder
3. Versicherte in drei aufeinander folgenden Jahren eine Meldung nach § 12 Abs. 1Satz 1 oder Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht abgegeben haben.

Im Übrigen erfolgen Prüfungen von Versicherten im Einzelfall nach dem Ermessen der Künstlersozialkasse.

(3) Der Abstand zwischen zwei Prüfungen soll mindestens vier Jahre betragen. Dieser Zeitraum kann unterschritten werden, wenn besondere Gründe bei den zu Prüfenden eine vorzeitige Prüfung gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 4
Mitwirkung

Die zu Prüfenden haben bei der Ermittlung der Beitrags- und der Abgabegrundlagen mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt
Pflicht der Versicherten

§ 5
Vorlage von Unterlagen

(1) Die Versicherten haben bei der Prüfung ihre Einkommensteuerbescheide vorzulegen.
(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, haben sie auf Verlangen außerdem alle vorhandene Unterlagen über

1. ihre Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen geführt haben,
2. die dafür erhaltenen Entgelte sowie über die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten veranlasst worden sind,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

§ 6
Auskunft

Die Versicherten haben über die Beitrags- und die Abgabegrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihren Namen, ihre früheren Namen, ihre Künstlernamen und Pseudonyme, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die Orte, an denen sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
3. die Art und Weise, in der sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
4. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer Werke oder Leistungen geführt haben,
5. die Namen und Anschriften derjenigen, die ihre Werke oder Leistungen in Anspruch genommen haben,
6. ihre Einnahmen aus künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten sowie die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch die Tätigkeiten veranlasst worden sind,
7. sonstige Zuwendungen, die sie von zur Abgabe Verpflichteten erhalten haben,
8. die für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Tatsachen,
9. die Annahmen, die der Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zugrunde gelegen haben,

soweit dies für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Pflichten

der zur Abgabe Verpflichteten

§ 7

Vorlage von Unterlagen

Die zur Abgabe Verpflichteten haben bei der Prüfung auf Verlangen

1. die Aufzeichnungen nach § 28 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie alle ihnen zugrunde liegenden Unterlagen,
2. die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
3. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über
   a) die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
   b) die dafür gezahlten Entgelte,
4. die Meldungen nach § 28 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2, nach den §§ 102 bis 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensordnung.
5. Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und die Prüfungsmitteilungen der Versicherungsträger,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht, oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

§ 8

Auskunft

Die zur Abgabe Verpflichteten haben über die Abgabe- und die Beitragsgrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,
2. die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
3. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,
4. die gezahlten Entgelte,
5. die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

soweit dies für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

KSK©

Vierter Abschnitt

Außenprüfung

§ 9

Ankündigung

(1) Die Außenprüfung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Künstlersozialkasse. In der Ankündigung sind den zu Prüfenden der Tag, der voraussichtliche Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer sowie die Gründe für eine vorzeitige Prüfung nach § 3 Abs. 3 KSVG mitzuteilen. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen.

(2) Mit Einwilligung der zu Prüfenden kann die Prüfung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen durchgeführt werden. Die Prüfung kann ohne Ankündigung oder ohne Einhaltung einer angekündigten Frist durchgeführt werden, wenn sonst der Prüfungszweck gefährdet würde.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden soll die Prüfung auf einen anderen als den angekündigten Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und durch die Verlegung eine Verjährung von Forderungen nicht eintritt.

§ 10

Ausweispflicht

Die Prüfer der Künstlersozialkasse haben sich auszuweisen.

§ 11

Durchführung

(1) Die Außenprüfung der zur Abgabe Verpflichteten erfolgt während der Betriebszeit in ihren Geschäftsräumen. Sie haben einen zur Durchführung der Außenprüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind die Geschäftsräume der zur Abgabe Verpflichteten gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, erfolgt die Prüfung in diesen Wohnungen oder an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort nur im beiderseitigen Einvernehmen; anderenfalls erfolgt die Prüfung in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse.

(2) Eine Außenprüfung der Versicherten erfolgt nur im beiderseitigen Einvernehmen. Die Prüfung erfolgt auf Vorschlag der Versicherten in ihren Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen oder in ihren Wohnungen, ansonsten an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort.

(3) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen der Geprüften auf Kosten der Künstlersozialkasse vervielfältigt werden.

(4) Für die Prüfbarkeit von Aufzeichnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die in § 10 Abs. 1 und 3 bis 5 der Beitragsverfahrensordnung genannten Anforderungen entsprechend. Den Prüfern sind die gewünschten Unterlagen unverzüglich auszudrucken, oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit ihnen die Nutzung der bei den zu Prüfenden installierten Technik nicht zuzumuten ist.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Prüfbericht

(1) Die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies den Geprüften schriftlich mitgeteilt wird.

§ 13

Mängelbeseitigung

Die Geprüften haben die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; die Künstlersozialkasse kann ihnen hierzu eine Frist setzen. Die Geprüften haben außerdem Vorkehrungen zu treffen, damit die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen.

Die Künstlersozialkasse kann hierzu Auflagen erteilen. Außerdem kann sie den Geprüften auferlegen, die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

§ 14

Kosten

Kosten oder Verdienstausfall, die den Geprüften durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet**.**

Sechster Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 3

Beitragsüberwachungsverordnung
Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen

1. Die Speicherbuchführung muss wie jede andere Buchführung von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein. Dies muss sowohl durch die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle (fallweise Prüfung) als auch durch die Prüfbarkeit des Abrechnungsverfahrens (Verfahrensprüfung) möglich sein.

2. Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein. Sie kann erfolgen: verbal, z. B. durch Arbeitsanweisungen, graphisch, z. B. durch Ablaufpläne, tabellarisch, z. B. durch Entscheidungstabellen oder an Hand des Programmprotokolls in Verbindung mit den dazu gehörenden Programmvorgaben.

3. Die Verfahrensdokumentation muss folgende Problembereiche beschreiben:

   3.1 Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,

   3.2 Fehlerbehandlung,

   3.3 Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung.

   3.4 Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.

4. Änderungen des Abrechnungsverfahren sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist.

5. Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Angaben (§§ 2 und 3) jederzeit innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Er muss die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen.

KSK©